

Schulbegleitung nach §35a SGB VIII

Schüler mit einer Autismusspektrumsstörung und/oder einer emotional-sozialen Beeinträchtigung erhalten eine, ihrer Behinderung entsprechende, individuelle Begleitung. Fragen zu den Besonderheiten der Arbeit mit Integrationshelfern oder zu individuellen Ausprägung beantworten wir Ihnen gerne. Es besteht eine enge Zusammenarbeit mit unserem Autismus-Therapie-Zentrum und dem jeweiligen Jugendamt. Grundlage ist der mit dem Jugendamt vereinbarte Hilfeplan.

Aufsichtspflicht:

Die Aufsichtspflicht - auch des betreuten Schülers - liegt grundsätzlich beim Lehrer. Eine Übertragung der Aufsichtspflicht anderer Schüler an den Schulbegleiter ist aus versicherungstechnischen Gründen ebenfalls nicht möglich.

Dienst- und Fachvorgesetzte/

Weisungsgebundenheit:

Die Schulbegleiter sind gegenüber der Bereichsleitung der Schulbegleitung und der Stellvertretung weisungsgebunden. Dienstvorgesetzte sowie weitere Weisungsberechtigte sind Mitglieder des Vorstandes der Lebenshilfe Lüdenscheid.

Weisungsgebundenheit innerhalb der Schule:

Die Schulleitung übt das Hausrecht aus. Dienstvorgesetzter bleibt der Leistungsanbieter. Dienstvorgesetzter bleibt der Träger, also die Lebenshilfe Lüdenscheid.



Lebenshilfe Lüdenscheid e.V.
Bereich Schulbegleitung
Kölner Straße 152
58509 Lüdenscheid
E-Mail: schulbegleitung@lebenshilfe-luedenscheid.de

Bereichsleitung: Katrin Soennecken
Tel.: 0 23 51 / 66 80 211
Mobil: 0160 / 90 31 20 27

Stellvertretung: Alexandra Kebernik:
Tel.: 0 23 51 / 66 80 214
Mobil: 0170 / 92 15 966

Verwaltung: Britta Jungeblodt
Tel.: 0 23 51 / 66 80 150



Informationen für Lehrer

Schulbegleitung



Sehr geehrte(r) Lehrer(in),

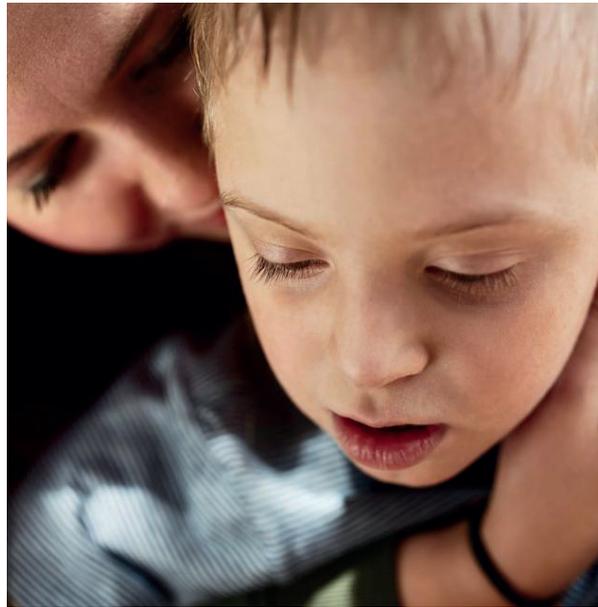
■ wir freuen uns, dass wir Ihren Schülern- und Schülerinnen einen Schulbegleiter zur Verfügung stellen können. Bitte sprechen Sie uns bei Fragen jederzeit an.

Mit diesem Flyer möchten wir über Grundsätzliches zur Arbeit unseres Schulbegleiters informieren. Wir begleiten unsere Schulbegleiter eng und wünschen uns einen offenen Austausch mit Ihnen.

Unsere Schulbegleiter führen einen Leistungsnachweis, der während des Monats in der Klasse verbleiben soll. Somit können Vertretungskräfte ebenfalls die Betreuung quittieren. Wir bitten Sie am Ende des Monats den Leistungsnachweis gegen zu zeichnen und zu stempeln. Wir können so gewährleisten, dass wir die geleisteten Stunden ordnungsgemäß dokumentiert haben. Vielen Dank!

Gesetzliche Grundlage:

Schulbegleitung wird auf Grundlage § 112 SGB IX in Verbindung mit § 75 SGB IX oder nach § 35a SGB VIII gewährt. Es handelt sich hierbei um Leistungen der Eingliederungshilfe, die beim örtlichen Sozialhilfeträger oder Jugendhilfeträger beantragt werden können.



■ Der Schulbegleiter begleitet den Schüler, um seine Teilnahme am regulären Schulbetrieb zu gewährleisten. Er ist gehalten, die Hilfstätigkeiten anzubieten, die dieser tatsächlich nicht alleine bewältigen kann. Die Unterstützung durch den Schulbegleiter ist einzelfallbezogen und grenzt sich vom Lehrauftrag der Schule ab.

z.B. bei Mobilität und Pflege:

- An- und Auskleiden
- Toilettengang begleiten
- Transportieren von Arbeitsmaterial
- Begleitung von Raumwechsel und in den Pausen
- Abwendung von Gefahrensituationen
- Begleitung bei Ausflügen und Klassenfahrten (hierzu wird eine Genehmigung vom Kostenträger benötigt)

z.B. Unterstützung im Unterricht:

- Anreicherung von Unterrichtsmaterial
- Handführung
- Nutzung von technischen Hilfsmitteln
- Gestaltung und Pflege des schulischen Arbeitsplatzes
- ggf. Übernahme von Schreibarbeiten für die weitere Bearbeitung durch den Schüler
- Fokussieren des Schülers auf den Unterricht

z.B. Unterstützung im sozialen Bereich:

- (pädagogische Hilfen im Schulalltag)
- persönliche Ansprache und Ermunterung
 - Schaffung und Nutzung von Rückzugsmöglichkeiten bei Überforderung
 - Anleitung zur Selbstständigkeit
 - Vermittlungstätigkeiten in der Kommunikation
 - Informationsvermittlung zu Besonderheiten und Beeinträchtigungen des Schülers, die im sozialen Miteinander förderlich sind

Vertretung:

Wir bemühen uns bei Ausfall des Schulbegleiters eine Vertretung bereit zu stellen. Es vereinfacht die Kommunikation, wenn Sie und der Schulbegleiter die Kontaktdaten austauschen.

Nebenabsprachen:

Der Schulbegleiter ist nicht befugt, Nebenabsprachen über anderweitige Aufgaben im Schulbetrieb zu treffen. Dies kann grundsätzlich nur in Absprache mit der Leitung oder dem Stellvertreter der Schulbegleitung geschehen. Rufen Sie uns gerne an!